

Freiwillige Rückkehr in die Ukraine von Flüchtlingskindern ohne elterliche Fürsorge, einschließlich unbegleiteten Kindern und Kindern, die aus Betreuungseinrichtungen in der Ukraine evakuiert wurden

Juli 2023

Umfang

Dieses Dokument erläutert die Position von UNHCR in Bezug auf die freiwillige Rückkehr in die Ukraine von Flüchtlingskindern¹ ohne elterliche Fürsorge, einschließlich unbegleiteten Kindern und Kindern, die aus Betreuungseinrichtungen in der Ukraine evakuiert wurden. Es legt Schutzmaßnahmen dar, die bei der Unterstützung von Flüchtlingskindern, die freiwillig in die Ukraine zurückkehren wollen, einzuhalten sind. Die Position basiert auf der Anerkennung, dass es die primäre Verantwortung des Asylstaates ist, die Rechte von Flüchtlingskindern auf seinem Territorium zu schützen.² Im Kontext der Situation in der Ukraine können die ukrainischen Behörden eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung von Informationen über die Situation und die verfügbaren Dienste im Rückkehrgebiet und die Betreuungsarrangements für jedes Kind spielen, und zwar als Teil einer umfassenderen Beurteilung durch die zuständigen Behörden im Asylland.

Empfehlung zur Nichtrückführung

In seiner Position zur Rückführung in die Ukraine³ ruft UNHCR die Staaten dazu auf, die zwangsweise Rückführung von Staatsangehörigen und Personen mit vormals gewöhnlichem Aufenthalt in der Ukraine auszusetzen, da die Lage im Land volatil ist und noch einige Zeit unsicher bleiben könnte. Folglich sollten die Staaten Flüchtlingskinder ohne elterliche Fürsorge nicht zwangsweise in die Ukraine zurückführen.

Freiwillige Rückkehr von Flüchtlingskindern

Die Rückkehr als dauerhafte Lösung im außergewöhnlichen Kontext eines andauernden internationalen Konflikts erhöht das Risiko eines potenziellen Schadens für das Kind und erfordert daher Verfahren zur Bestimmung des Kindeswohls, um gefährdete Kinder, einschließlich Kinder ohne elterliche Fürsorge, zu schützen.⁴ Die freiwillige Rückkehr eines Flüchtlingskindes ohne elterliche Fürsorge darf nur erfolgen, wenn:

- 1) Das Flüchtlingskind und sein(e) Elternteil(e), oder gegebenenfalls sein gesetzlicher Vormund bzw. seine gewohnheitsmäßige Betreuungsperson freiwillig zurückkehren möchten;
- 2) Die Rückkehr des Kindes in Sicherheit und Würde sowie unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Kindes erfolgen kann; und

¹ Dies schließt Kinder ein, die offiziell als Flüchtlinge oder als Begünstigte von vorübergehendem Schutz oder anderen Formen des internationalen Schutzes anerkannt wurden, sowie andere Kinder, die Staatsangehörige der Ukraine sind oder vormals ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten und sich außerhalb des Landes befinden.

² *Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, KRK)*, 20. November 1989, 1577 UNTS 3, www.refworld.org/docid/3ae6b38f0.html, Art. 22; *Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern (Haager Kinderschutzübereinkommen)*, 19. Oktober 1996, www.hcch.net/en/instruments/conventions/fulltext/?cid=70, Art. 6.

³ UNHCR *Position zur Rückführung in die Ukraine*, März 2022, www.refworld.org/docid/621de9894.html.

⁴ UNHCR *Best Interests Procedure Guidelines: Assessing and Determining the Best Interests of the Child*, Mai 2021, www.refworld.org/docid/5c18d7254.html, S. 158.

- 3) Die zuständigen Behörden des Asylstaates festgestellt haben, dass die Rückkehr dem Kindeswohl entspricht,⁵ und dabei die Rechte und Wünsche des Kindes sowie gegebenenfalls der Eltern und, sofern relevant, des Vormunds/der Betreuungsperson, die Sicherheitslage im vorgeschlagenen Rückkehrgebiet, jegliche besonderen Bedürfnisse des Kindes und die dem Kind im Rückkehrgebiet zur Verfügung stehenden Dienste/Unterstützung berücksichtigt haben.

Kindeswohl

Jede Entscheidung betreffend ein Kind ohne elterliche Fürsorge muss vom Grundsatz des Kindeswohls geleitet sein, wie er in Artikel 3 Absatz 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes (KRK)⁶ definiert und vom Ausschuss für die Rechte des Kindes in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 14,⁷ für Kinder mit Behinderungen in Artikel 7 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK)⁸ und in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen weiter ausgeführt wird.⁹ Wie der Ausschuss für die Rechte des Kindes festgestellt hat, stellt das Kindeswohl ein dreidimensionales Konzept dar, nämlich ein materielles Recht, ein Grundprinzip für die Rechtsauslegung und eine Verfahrensregel.¹⁰ Bei der Anwendung dieses Konzepts sollte die Abwägung der verschiedenen Elemente des Kindeswohls gebührend berücksichtigt werden, und die Bestimmung des Kindeswohls muss im Einklang mit den in Abschnitt V der Allgemeinen Bemerkung 14 der KRK dargelegten Verfahrensgarantien erfolgen. Wie bereits erwähnt, sollte diese Entscheidung von den Behörden des Asylstaates gemäß dem Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996 getroffen werden, welches vorsieht, dass das Aufnahmeland für die Sicherheit von „Flüchtlingskindern und Kindern, die aufgrund von Unruhen in ihrem Land international vertrieben sind“, verantwortlich ist.¹¹

Abwägung der Ansichten des Kindes, der Eltern und des gesetzlichen Vormunds

Bei der Bestimmung, ob die Rückkehr eines Kindes in die Ukraine freiwillig ist und dem Kindeswohl entspricht, kann es Situationen geben, in denen die Ansichten, Rechte und Wünsche des Kindes, seiner Eltern und/oder seines gesetzlichen Vormunds divergieren. So kann beispielsweise der gesetzliche Vormund des Kindes wünschen, dass das Kind in die Ukraine zurückkehrt (und selbst die Absicht haben, in die Ukraine zurückzukehren), während das Kind im Asylstaat verbleiben möchte. In derartigen Situationen sollte das Kind Anspruch auf eine angemessene rechtliche Vertretung haben, damit sein Kindeswohl formell überprüft werden kann, um sicherzustellen, dass seine Ansichten, Rechte und Wünsche während aller Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren im Rahmen der oben genannten Verfahrensgarantien berücksichtigt werden.¹²

Familienzusammenführung

Wenn die Rückführung von Flüchtlingskindern ohne elterliche Fürsorge, einschließlich jener Kinder, die aus Institutionen evakuiert wurden, in Erwägung gezogen wird, sollte das Recht auf Familienleben und

⁵ UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtsausschuss), *Allgemeine Bemerkung Nr. 6 (2005): Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes*, 1. September 2005, CRC/GC/2005/6, www.refworld.org/docid/42dd174b4.html, Abschnitt VII (c).

⁶ UN-Kinderrechtskonvention, siehe Fußnote 2 oben, Art. 3.1.

⁷ UN-Kinderrechtsausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013) zum Recht des Kindes auf Berücksichtigung seines Wohls als ein vorrangiger Gesichtspunkt (Art. 3 Abs. 1)*, 29. Mai 2013, CRC/IC/GC/14, www.refworld.org/docid/51a84b5e4.html.

⁸ *Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (BRK)*, 13. Dezember 2006, www.ohchr.org/en/instrumentsmechanisms/instruments/convention-rights-persons-disabilities, Art. 7.

⁹ UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Fachausschuss), *Allgemeine Bemerkung Nr. 6 zur Gleichstellung und Nichtdiskriminierung*, 26. April 2018, www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/general-comment-no6-equality-and-non-discrimination, Abs. 38.

¹⁰ UN-Kinderrechtsausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013)*, siehe Fußnote 7 oben, Abs. 6.

¹¹ Haager Kinderschutzübereinkommen von 1996, siehe Fußnote 2 oben, Art. 6; Hague Conference on Private International Law, *The Application of the 1996 Child Protection Convention to Unaccompanied and Separated Children*, 2023, <https://assets.hcch.net/docs/96a3875d-fb7c-44dc-99b0-844c39562851.pdf>, Abs. 25.

¹² UN-Kinderrechtskonvention, siehe Fußnote 2 oben, Art. 12; UN-Kinderrechtsausschuss, *Allgemeine Bemerkung Nr. 14 (2013)*, siehe Fußnote 7 oben, Abs. 96.

das Prinzip der Familieneinheit priorisiert werden, damit die Kinder mit einem Elternteil, Geschwistern oder anderen nahen Familienangehörigen zusammengeführt werden können,¹³ es sei denn, dies entspricht nicht dem Kindeswohl, wie in den UN-Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern dargelegt.¹⁴

Alternative Formen der Betreuung

Wenn eine Zusammenführung mit Familienangehörigen nicht möglich ist oder nicht dem Kindeswohl entspricht, sollten Kinder, wann immer möglich, in einer alternativen familienorientierten Betreuung (*family based alternative-care*) untergebracht werden.

Im Hinblick auf die Rückführung von Kindern ohne elterliche Fürsorge, die aus Betreuungseinrichtungen evakuiert wurden, werden institutionelle Betreuungsarrangements nicht als dem Kindeswohl entsprechend angesehen und sollten daher nur als letztes Mittel und für die kürzest mögliche Zeit verwendet werden. Diese Maßnahmen gelten auch für Kinder mit Behinderungen, im Einklang mit Artikel 23 BRK über die Achtung von Heim und Familie.¹⁵ Die Bevorzugung der familiären Betreuung und der Plan zur Reform des Betreuungssystems spiegeln sich im Nationalen Wiederaufbauplan der Regierung der Ukraine wider.¹⁶

Die Rolle der ukrainischen Behörden bei der Ermöglichung einer fundierten Entscheidung über die freiwillige Rückkehr

Um informierte Entscheidungen treffen zu können, benötigen die Behörden im Asylstaat möglicherweise Unterstützung und Informationen, um das Kindeswohl ganzheitlich beurteilen zu können, wenn sie die Zusammenführung und/oder Rückkehr eines Flüchtlingskindes ohne elterliche Fürsorge in die Ukraine erwägen. Zu diesem Zweck können die Behörden des Asylstaates im Einklang mit den einschlägigen Datenschutzgesetzen Unterstützung bei der Informationsbeschaffung anfordern oder erhalten, einschließlich von den ukrainischen Kinderschutz- und Vormundschaftsbehörden.

Um eine informierte Entscheidungsfindung zu unterstützen und sicherzustellen, dass die Rückkehr freiwillig, informiert und im Kindeswohl ist, können die ukrainischen Behörden den Behörden in den Asylstaaten Unterstützung leisten, um diese Prozesse zu stärken, unter anderem durch:

- Die Bereitstellung individueller Informationen über frühere Betreuungsarrangements, Vormundschaftsentscheidungen und Optionen für Betreuungsarrangements in der Ukraine;
- Die Bereitstellung aktueller Informationen über die Situation im Herkunftsgebiet des Kindes;
- Die Erleichterung des Kontakts, der Familiensuche, oder der Beurteilung von/mit Eltern, Familienmitgliedern oder früheren Vormündern, mit der Zustimmung des Kindes und sofern dies dem Wohl des Kindes dient;
- Die Beurteilung und Bereitstellung von Informationen über Rückkehrgebiete, um festzustellen, ob physische Gefahren und/oder Umweltrisiken vorhanden oder wahrscheinlich sind; und
- Die Bestätigung der Verfügbarkeit und Zugänglichkeit grundlegender Versorgungsleistungen in den Rückkehrgebieten (individuelle Betreuung, Sozialdienste, Bildung, Gesundheitsversorgung, Rehabilitationsdienste, Familienzusammenführung usw.), ergänzt durch Informationen, die von humanitären Organisationen gesammelt wurden.

¹³ Wann immer dies möglich ist und dem Kindeswohl entspricht, sollten die zuständigen Behörden die Familienzusammenführung im Asylstaat oder in einem Drittstaat ermöglichen.

¹⁴ Generalversammlung, *Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern*, A/RES/64/142, 24. Februar 2010, <https://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=4c3acd802>. Dies steht auch im Einklang mit Artikel 9 und 10 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, das ein Recht auf Familienzusammenführung für alle Kinder, einschließlich derjenigen, die internationalen Schutz suchen, vorschreiben, sowie mit Abschnitt VII (b) der Allgemeinen Bemerkung Nr. 6 des U-Kinderrechtsausschusses.

¹⁵ BRK, siehe Fußnote 8 oben, Art. 23 Abs. 3.

¹⁶ Ukraine's National Recovery Plan, 2023, <https://www.urc-international.com/urc2022-recovery-plan>.

Für Kinder, die aus Betreuungseinrichtungen evakuiert wurden und für die nicht sofort eine familiäre Betreuung verfügbar ist, sollten die ukrainischen Behörden die Kinderbetreuungseinrichtung prüfen, um sicherzustellen, dass sie sicher ist und über das Personal und die Dienstleistungen verfügt, um den Bedürfnissen der zurückkehrenden Kinder zu entsprechen, während weiterhin Möglichkeiten zur Zusammenführung der Kinder mit ihren Familien oder zur Unterbringung der Kinder in familiärer Betreuung im Einklang mit dem Kindeswohl geprüft werden. Bestehen Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der Einrichtung oder des Standorts, oder der Eignung der institutionellen Betreuungseinrichtung, die Bedürfnissen der zurückkehrenden Kinder zu erfüllen, sollte keine Rückkehr stattfinden. Diese Informationen sollten mit den zuständigen Behörden des Asylstaates geteilt werden, um die Entscheidungsfindung über die Rückkehr zu unterstützen.

Die Rolle der ukrainischen Behörden bei der Beobachtung und Unterstützung von Kindern nach der freiwilligen Rückkehr

Um Risiken zu verringern und die Entscheidungsfindung im Zusammenhang mit der freiwilligen Rückkehr weiter zu unterstützen, sollten die ukrainischen Behörden die notwendigen Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass angemessene Systeme zur Beobachtung der Situation von rückkehrenden Kindern vorhanden sind. Dies beinhaltet die Gewährleistung, dass Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in den Rückkehrgebieten zur Verfügung stehen, um individuelle Betreuungspläne für zurückkehrende Flüchtlingskinder ohne elterliche Fürsorge zu entwickeln, um eine nachhaltige Rückkehr und Wiedereingliederung zu fördern, sowie nach Möglichkeit die Unterbringung in familienorientierter Betreuung zu ermöglichen.

Unterstützung durch UNHCR

UNHCR ist bereit, die Staaten bei der Familienzusammenführung und der Umsetzung von Verfahrensgarantien für Entscheidungen über die freiwillige Rückkehr/Verfahren zur Einschätzung und Feststellung des Kindeswohls im Einklang mit den oben genannten Rechtsstandards und den UNHCR-Leitlinien für Verfahren zur Einschätzung und Feststellung des Kindeswohls¹⁷ zu beraten und zu unterstützen.

¹⁷ UNHCR, *Best Interests Procedure Guidelines*, 2021, siehe Fußnote 4 oben.